

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 42/08 B**

L 5 (16) KR 107/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 19 KR 70/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Innungskrankenkasse Nordrhein,  
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beigeladenen zu 1) deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



## Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der Beiträge, die der Kläger als freiwilliges Mitglied der Beklagten ab Januar 2006 zu zahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 8.5.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 des SGG genannten Zulassungsgründen zunächst einen Verfahrensmangel geltend. Diesen will er darin sehen, dass im Ergebnis wesentliche Teile seines Vortrages vom LSG nicht zur Kenntnis genommen worden und damit nicht Entscheidungsgrundlage des angegriffenen Urteils geworden seien. Der Kläger hat damit den gerügten Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen sein Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht ausreichend bezeichnet.
- 5 Der Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG setzt das Geltendmachen eines Verfahrensmangels voraus, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dieser Verfahrensmangel muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung bezeichnet werden. Zur Bezeichnung in diesem Sinne ist die Darlegung der Tatsachen erforderlich, die schlüssig den entscheidungserheblichen Mangel ergeben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24 und 36*). Mit der Beschwerdebegründung hätte demgemäß dargetan werden müssen, aufgrund welcher Tatsachen die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Dem genügen die Darlegungen des Klägers nicht. Das LSG referiert im "Tatbestand" der angefochtenen Entscheidung den Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren ua wie folgt:

"Er vertritt die Ansicht, es verstoße gegen Art. 3 und 6 GG, wenn ein Doppelverdiener-Haushalt für den gleichen Versicherungsschutz mehr zahlen müsse wie ein Alleinverdiener-Haushalt. Die von ihm zu entrichtenden Beiträge seien um den Betrag, den die Beigeladene zu 1) zur Krankenversicherung zahle, zu mindern. Andernfalls komme es - bezogen auf ein Berufsleben von 40 Jahren, die von der Beigeladenen zu 1) und deren Arbeitgeber durchschnittlich monatlich gezahlten Bei-



träge zur gesetzlichen Krankenversicherung und einen Zinssatz von 4,5% - zu einer verfassungswidrigen Sonderbelastung in Höhe von 296.200,35 € ..."

- 6 In den "Entscheidungsgründen" des Urteils vom 8.5.2008 führt das Berufungsgericht ua aus:

"Die Erhebung der Beiträge für freiwillige Mitglieder richtet sich nach § 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ... Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass seine Beiträge abzüglich der von seiner Ehefrau - der Beigeladenen zu 1) - zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Beiträge festgesetzt werden. Die Berücksichtigung der von Dritten gezahlten Beiträge bei der Beitragslast ist dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung fremd. Beiträge werden grundsätzlich nach den beitragspflichtigen Einnahmen des jeweils Versicherungspflichtigen erhoben (vgl. §§ 226, 232ff. SGB V). Beiträge Dritter finden keine Berücksichtigung bei der Beitragslast. Der Kläger ist durch die Regelungen zur Familienversicherung gemäß § 10 SGB V nicht in seinen Grundrechten verletzt. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG vor, soweit § 10 Abs. 1 SGB V Ehegatten, die selbst nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig sind, von der beitragsfreien Familienversicherung ausschließt und ihre Beiträge auch nicht zu einer Minderung der Beitragslast des anderen Ehegatten führen..."

- 7 Im Blick hierauf wäre im Rahmen der Bezeichnung eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör eingehend zu begründen gewesen, warum das LSG dennoch den - seiner Fundstelle nach nicht bezeichneten - Vortrag des Klägers "zu den Auswirkungen der Regelungen des SGB V zur Bemessung der Beiträge doppelverdienender Eheleute, deren zusammengerechnete Einkünfte über der Beitragsbemessungsgrenze liegen" und den "Unterschieden, die sich durch das Zusammenspiel der Vorschriften der Beitragsbemessungsgrenze einerseits und die Beitragsfreiheit der Familienversicherung andererseits bei der Beitragsbemessung zwischen doppelverdienenden Ehegatten und Ehepaaren mit einem Alleinverdiener ergeben, wenn die Familieneinkünfte über der Beitragsbemessungsgrenze liegen," unbeachtet gelassen haben sollte. Dies gilt umso mehr deshalb, als nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) grundsätzlich anzunehmen ist, dass der entgegengenommene Vortrag eines Beteiligten auch dann zur Kenntnis genommen und in die Erwägungen einbezogen wurde, wenn in den Entscheidungsgründen nicht zu allen Ausführungen Stellung genommen wurde (*vgl. die Nachweise bei Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl., § 62 SGG RdNr 7*). Nichts anderes gilt im Blick auf die behauptete Verletzung von § 112 Abs 1 Satz 2 SGG, auf der eine Entscheidung ebenfalls nur dann beruhen kann, wenn ua den Beteiligten rechtliches Gehör endgültig versagt geblieben ist. Darauf dass das Berufungsgericht Vortrag eines Beteiligten aus dessen Sicht zutreffend würdigt, ist das (Grund)-Recht auf rechtliches Gehör von vorne herein nicht gerichtet.
- 8 Der Kläger macht darüber hinaus den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen



der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.

- 9 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert,
- "ob die durch §§ 223 Abs. 2 und 3, § 240 Abs. 2, 10 Abs. 1 SGB V hervorgerufene Benachteiligung von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehegatten, deren zusammengerechnete Einkünfte über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, gegenüber denjenigen Ehegatten, bei denen die über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkünfte durch einen Alleinverdiener erwirtschaftet werden, auf einer sachlichen Differenzierung unterschiedlicher Sachverhalte beruht, oder ob die Benachteiligung einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung des Gebotes zur Förderung von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG darstellt mit der Folge, dass die Beitragsbemessung für diesen Personenkreis verfassungswidrig ist."
- 10 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit überhaupt eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Beschwerdebegründung legt insbesondere nicht dar, ob und inwiefern das einfachgesetzliche Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung das Rechtsinstitut einer "Anrechnung" für andere Personen als das in Frage stehende Mitglied gezahlter Beiträge kennt und gegenüber welchen hiervon konkret Begünstigten er auf Grund welcher Umstände ungerechtfertigt benachteiligt sein könnte bzw ob das einfache Gesetzesrecht ein sich aus Art 6 GG ergebendes konkretes Handlungsgebot missachtet und daher das Revisionsgericht iS von Art 100 GG von der Verfassungswidrigkeit der geltenden Gesetzeslage überzeugt sein müsste. Ebenso fehlt es jeweils selbst ansatzweise an einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Senats und des BVerfG zu § 10 SGB V und zu dem bis zum 31.12.1988 geltenden § 205 RVO (*vgl zB nur BVerfG, Beschluss vom 6.9.1978, 1 BvR 53/78 = SozR 2200 § 205 Nr 19 und BSG, Urteil vom 10.3.1994, 12 RK 4/92 = SozR 3-2500 § 10 Nr 5*). Unter diesen Umständen ist nicht näher darauf einzugehen, dass Feststellungen des LSG zu Art und Umfang der Beitragsbelastung der Beigeladenen zu 1) fehlen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

